

2. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 5 a der Stadt Brake (Unterweser).

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. Teil I, Seite 143) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. Teil I, Seite 429), hat der Rat der Stadt Brake in seiner Sitzung am 6. FEB. 1960 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

"Im Bebauungsplan werden folgende Baugebiete festgesetzt:

1. Reines Wohngebiet
2. Allgemeines Wohngebiet.

Die Baugebiete sind im Bebauungsplan besonders gekennzeichnet. Die nach § 3 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung vorgesehenen Ausnahmen sind Bestandteile des Bebauungsplanes."

§ 2

Der § 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

"Im reinen Wohngebiet wird das Maß der baulichen Nutzung wie folgt festgesetzt:

Für die eingeschossige Bebauung eine GRZ = 0,3
und eine GFZ = 0,3,

für die zweigeschossige Bebauung eine GRZ = 0,3 2
und eine GFZ = 0,4, 1

für die dreigeschossige Bebauung eine GRZ = 0,3
und eine GFZ = 0,9,

für die viergeschossige Bebauung eine GRZ = 0,3
und eine GFZ = 1,0.

Im reinen Wohngebiet ist die Zahl der Vollgeschosse zwingend.

Im allgemeinen Wohngebiet ist eine GRZ = 0,3
und eine GFZ = 0,9.

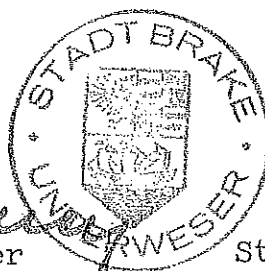
Für Garagen wird die Grundfläche der baulichen Nutzung mit max. 25 qm je Garage festgesetzt."

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brake (Unterweser), den 6. FEB. 1968


Bürgermeister




Stadtdirektor